Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **13. Oktober 2015** von 18.00 Uhr bis 21.40 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

53. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Christine Bernhofer, Mag. (FH) Michael Danzl, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Manfred Kecht, Heribert Mariacher, Doris Reiter, Leo Resch, Robert Steger, Franz Viertl, Peter Wallner (ab 18.30 Uhr), Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Simon Aschaber (Ersatz: Franz Viertl [entschuldigt auch das Ersatzmitglied Carlos Kammerlander]), Renate Kammerlander (Ersatz: Mag. (FH) Michael Danzl), Mag. Leo Hofinger (einberufenes Ersatzmitglied unentschuldigt), Ing. Manfred Keuschnigg (Ersatz: Doris Reiter)
Nicht entschuldigt:	Andreas Krepper
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

(nach Reduktion)

I. Berichte des Bürgermeisters

- Präsentation: „Wirtschaftspark St. Johann in Tirol“ (Vortragende: Dipl.-Ing. Gottfried Heugenhauser und Dipl.-Ing. Wilfried Filzer)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Tauschvertrags mit Johann Burgstaller und Gertraud Prem und Vornahme der erforderlichen Inkamerierungen
2) Abschluss von Verträgen mit Anton Lindner und anderen und Vornahme der erforderlichen In- und Exkamerierungen
3) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2016: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Änderung des Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 2794/5, 2794/7 und 2821/4, 2821/5 und 2821/6 (3 Sixty 5 hotel network group GmbH, Günther Trausnitz, Gebhard Fink und Rupert Sebastian Oblasser)
   2) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
      a) Gst. 2794/5, 2794/7 und 2821/4 (3 Sixty 5 hotel network group GmbH und Günther Trausnitz)
      b) Gst. 3410/68, 3425/1 und 3425/2 (Ulmbichlweg)
      c) Gst. 2171/2 und 2183 (Andreas Kröll)
   3) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 2794/5, 2794/7, 2821/4, 2821/5 und 2821/6 (3 Sixty 5 hotel network group GmbH, Günther Trausnitz, Gebhard Fink und Rupert Sebastian Oblasser)

2) <u>Finanzausschuss</u>
   1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
   2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

3) Genehmigung von Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag und von in diesem Zusammenhang erforderlichen Kontotransfers

3) <u>Überprüfungsausschuss</u>
   1) Bericht über die 36. Überprüfungsausschusssitzung

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Beratung über die Beteiligung der Gemeinde an Gesellschaften

I. Berichte des Bürgermeisters

Am Beginn der Sitzung sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister setzt die Verhandlungsgegenstände **III.1.3.b)** und **III.1.3.c)** *Bauausschuss: Erlassung von Bebauungsplänen: Gst. 106/11 (Sonja Tiefenbacher)* und *Gst. 502/25, 502/26, 502/43 und 502/54 (Mag. Balthasar Rass/Andreas Schwaiger)* von der Tagesordnung ab. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs 3 lit a TGO 2001 erfolgt nicht.

- Präsentation: „Wirtschaftspark St. Johann in Tirol“ (Vortragende: Dipl.-Ing. Gottfried Heugenhauser und Dipl.-Ing. Wilfried Filzer)

  Der Bürgermeister ist vom präsentierten „Wirtschaftspark St. Johann in Tirol“ betroffen und übergibt daher zu diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz an Dr. Georg Zimmermann.

  Dipl.-Ing. Gottfried Heugenhauser und Dipl.-Ing. Wilfried Filzer erläutern anschließend mithilfe einer .pdf-Datei den „Wirtschaftspark St. Johann in Tirol“. Auszüge aus der Datei sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

  Peter Wallner kommt um 18.30 Uhr zur Sitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Tauschvertrags mit Johann Burgstaller und Gertraud Prem und Vornahme der erforderlichen Inkamerierungen

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Tauschvertrags mit Johann Burgstaller und Gertraud Prem laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Beschluss (18:0):

Die Trennstücke 5 und 6 laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls sollen in das öffentliche Gut der Gemeinde (Straßen und Wege) aufgenommen werden.

2) Abschluss von Verträgen mit Anton Lindner und anderen und Vornahme der erforderlichen In- und Exkamerierungen

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Schenkungsvertrags mit Tausch zwischen Anton Lindner, Sonja Fankhauser, Margit Millinger und der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) unter Beitritt von Michael Hirnsberger laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Vertrags zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und Anton Lindner laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Beschluss (18:0):

Die Trennstücke 8, 10, 11, und 14 laut **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls sollen in das öffentliche Gut der Gemeinde (Straßen und Wege) aufgenommen werden.

Die Trennstücke 6, 7 und 9 laut **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls sollen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde (Straßen und Wege) entlassen werden.

3) <u>Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2016: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden</u>

Beschluss (18:0):

Die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde wird gemäß § 13 Abs 3 TGWO 1994 mit acht festgelegt.

Beschluss (18:0):

Die Anzahl der Beisitzer der Sprengelwahlbehörden wird gemäß § 14 Abs 3 TGWO 1994 mit drei festgelegt.

Beschluss (18:0):

Gemäß § 17 Abs 1 TGWO 1994 werden die Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese wie folgt aufgeteilt:

- **Gemeindewahlbehörde**

	geteilt durch	**Bürgermeisterliste**	**JU-ST**	**SPÖ**	**GRÜNE**	**SOLI**	**FPÖ**
Stimmen		2.134	598	321	443	402	362
Mandate	1	**10 (1)**	**3 (4)**	1	**2 (7)**	**2 (8)**	1
Mandate	2	**5 (2)**	1,5	0,5	1	1	0,5
Mandate	3	**3,33 (3)**	1	0,33	0,67	0,67	0,33
Mandate	4	**2,5 (5)**	0,75	0,25	0,5	0,5	0,25
Mandate	5	**2 (6)**	0,6	0,2	0,4	0,4	0,2

- **Sprengelwahlbehörden**

	geteilt durch	**Bürgermeisterliste**	**JU-ST**	**SPÖ**	**GRÜNE**	**SOLI**	**FPÖ**
Stimmen		2.134	598	321	443	402	362
Mandate	1	**10 (1)**	**3**	1	**2**	**2**	1
Mandate	2	**5 (2)**	1,5	0,5	1	1	0,5
Mandate	3	**3,33 (3)**	1	0,33	0,67	0,67	0,33
Mandate	4	**2,5**	0,75	0,25	0,5	0,5	0,25
Mandate	5	**2**	0,6	0,2	0,4	0,4	0,2

- **Sonderwahlbehörde**

	geteilt durch	Bürgermeisterliste	JU-ST	SPÖ	GRÜNE	SOLI	FPÖ
Stimmen		2.134	598	321	443	402	362
Mandate	1	**10 (1)**	**3**	1	**2**	**2**	1
Mandate	2	**5 (2)**	1,5	0,5	1	1	0,5
Mandate	3	**3,33 (3)**	1	0,33	0,67	0,67	0,33
Mandate	4	**2,5**	0,75	0,25	0,5	0,5	0,25
Mandate	5	**2**	0,6	0,2	0,4	0,4	0,2

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Änderung des Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 2794/5, 2794/7 und 2821/4, 2821/5 und 2821/6 (3 Sixty 5 hotel network group GmbH, Günther Trausnitz, Gebhard Fink und Rupert Sebastian Oblasser)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Der von diesem Tagesordnungspunkt betroffene Bürgermeister ist abwesend. Dr. Georg Zimmermann hat den Vorsitz inne.

Beschluss (16:1): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Bei den Gst. 2794/5, 2794/7, 2821/4, 2821/5 und 2821/6 erfolgt nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für überwiegende gewerbliche Nutzung in Kombination mit Wohnnutzung mit folgenden Festlegungen: Indexziffer M 5, Zeitstufe ZA, zwingende Erlassung eines Bebauungsplans (B!) gemäß dem Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept. Die Verkehrserschließung des gesamten Bereichs hat durch eine gemeinsame Zufahrt zur Landesstraße in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung zu erfolgen.
- Festlegung der Indexziffer M 5: Gemischte Nutzungsstruktur aus gewerblichen Nutzungen und teilweiser Wohnnutzung in den Obergeschoßen. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als Sonderflächen für Widmungen mit Teilfestlegungen vorzunehmen, wobei die Erdgeschoßebene rein gewerblichen, wohn-

verträglichen Nutzungen vorzubehalten ist. Im Rahmen der gewerblichen Nutzungen sind Sonderflächen für Einkaufszentren des Typs B gemäß Anhang zu §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 zulässig.

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) <u>Änderungen des Flächenwidmungsplans:</u>

a) <u>Gst. 2794/5, 2794/7 und 2821/4 (3 Sixty 5 hotel network group GmbH und Günther Trausnitz)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Der von diesem Tagesordnungspunkt betroffene Bürgermeister ist abwesend.
Dr. Georg Zimmermann hat den Vorsitz inne.

Beschluss (16:1): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung der Gst. 2794/5, 2794/7 und 2821/4 von beschränktem Mischgebiet (§ 40 Abs 6 TROG 2011) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (§ 51 TROG 2011), Festlegung des Zählers: 11
    - Festlegungen für das **Erdgeschoß**: Sonderfläche Einkaufszentrum, zulässiger Betriebstyp: B, zulässiges Höchstausmaß der Kundenfläche: 2.230 m², Angebot von Lebensmitteln: ja, zulässiges Höchstausmaß jenes Teils der Kundenfläche, auf dem Lebensmittel angeboten werden dürfen: 450 m², Festlegung des Zählers: 9

- Festlegungen für das **erste Obergeschoß**: Allgemeines Mischgebiet (§ 40 Abs 2 TROG 2011) und beschränktes Mischgebiet (§ 40 Abs 6 TROG 2011)
- Festlegungen für das **zweite Obergeschoß**: Allgemeines Mischgebiet (§ 40 Abs 2 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) Gst. 3410/68, 3425/1 und 3425/2 (Ulmbichlweg)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [Peter Wallner abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 3410/68 von örtlicher Verkehrsfläche (§ 53 TROG 2011) in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3410/68 von Freiland (§ 41 TROG 2011) in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3425/1 von Freiland (§ 41 TROG 2011) in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3425/2 von örtlicher Verkehrsfläche (§ 53 TROG 2011) in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3425/2 von Freiland (§ 41 TROG 2011) in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

- Umwidmung eines Teils des Gst. 3425/2 von Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011) in Freiland (§ 41 TROG 2011) in

Der Planungsbereich ist in **Anlage I (Ida)** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) <u>Gst. 2171/2 und 2183 (Andreas Kröll)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2171/1 und der Gst. 2171/2 und 2183 von Sonderfläche für Hofstellen (§§ 44 iVm 43 Abs 7 TROG 2011 – standortgebunden) in Sonderfläche für Hofstellen (§ 44 TROG 2011), Festlegung nach § 43 TROG 2011 oder Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche (§ 43 Abs 7, standortgebunden), Festlegung der Erläuterung: Hofstelle mit höchstens 380 m² Wohnnutzfläche, Festlegung des Zählers: 1

Der Planungsbereich ist in **Anlage J (Julius)** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu be-

rechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 2794/5, 2794/7, 2821/4, 2821/5 und 2821/6 (3 Sixty 5 hotel network group GmbH, Günther Trausnitz, Gebhard Fink und Rupert Sebastian Oblasser)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Der von diesem Tagesordnungspunkt betroffene Bürgermeister ist abwesend.
Dr. Georg Zimmermann hat den Vorsitz inne.

Dieser Verhandlungsgegenstand wird nach Tagesordnungspunkt III.1.2.a) und vor Tagesordnungspunkt III.1.2.b) behandelt.

Beschluss (15:1): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald, Johann Grander abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2794/5, 2794/7, 2821/4, 2821/5 und 2821/6 von Dr. Erich Ortner vom 12. Oktober 2015 („*20/2015 Wirtschaftspark*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Finanzausschuss

1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Dr. Georg Zimmermann und Hans Hauser erläutern diesen Tagesordnungspunkt.

Vor dem Hintergrund der hohen Infrastrukturkosten (Erhaltungskosten) für die Gemeinde spricht sich Johann Grander bei Freizeitwohnsitzen hinsichtlich der Wasserbenützungsgebühr für die Einführung einer jedenfalls vorzuschreibenden „*Mindestgebühr*“ aus.

Beschluss (18:0):

Verordnung

§ 1. (1) Aufgrund der in der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) näher bezeichneten Normen werden nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) ausgeschrieben.

(2) In der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) ohne Angabe von Normen angeführte Positionen, welche die Gebührenpflicht für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wie Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, öffentliche Müllabfuhr, Behandlungsanlagen und Deponien, Friedhöfe, Märkte, Viehmärkte, öffentliche Wäg- und Messanstalten, zum Inhalt haben, stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, auf das Tiroler Abfallgebührengesetz, das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 sowie auf bestehende Verordnungen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Friedhof-, Kanal- und Wassergebührenordnung).

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Anlage zu § 1:

Abgaben-art	Beträge in EUR	Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen
Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2008
Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2008
Kommunal-steuer		nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetzes 1993, dies sind 3 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 leg cit/§ 14 FAG 2008
Lohnsummen-steuer		1.000 v.H. des Messbetrages, dies sind 2 v.H. der Lohnsumme/ § 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
Hundesteuer		§ 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008
	66,80	1. Hund/Jahr
	154,00	2. Hund/Jahr
	308,00	3. Hund/Jahr
		Tiroler Hundesteuergesetz:
	19,80	Wachhunde/Jahr sowie Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden/Jahr
		Im Übrigen gilt die die Verordnung des Gemeinderates vom 23. November 2004 zu Tagesordnungspunkt V.3.a): „Ausschreibung von Gemeindeabgaben (Hundesteuern)“

Gebrauchsabgabe		§ 14 FAG 2008 6 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Tiroler Gebrauchsabgabegesetz
Erschließungsbeitragssatz	6,83	= 3,5 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16. Dezember 2014 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 195,00. Der Erschließungsbeitragssatz von EUR 6,83 wird der Berechnung des Bauplatzanteiles (Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes – § 9 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011) sowie der Berechnung des Baumassenanteils im Sinne des § 9 Abs 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 zugrunde gelegt.
Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 **1. Fall** Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011*	3.900,00	= 2.000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16. Dezember 2014 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 195,00. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „Die Ausgleichsabgabe beträgt **für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache**, wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.“
Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 **2. und 3. Fall** Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011*	11.700,00	= 6.000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16. Dezember 2014 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 195,00. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, **wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache** des Erschließungskostenfaktors.“
Wasseranschlussgebühr	3,238	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)
Wasserbenüt-	0,645	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)

zungsgebühr			
Jahresgebühren für die Nutzung des Wasserzählers:	45,446 98,97 414,059 1.200,00	Nutzungskapazität 2,5 m³/h [Anschlussdimension: 1“] (inkl. 10 % USt) Nutzungskapazität 16 m³/h [Anschlussdimension: 6/4“] (inkl. 10 % USt) Nutzungskapazität: 100 m³/h [DN 80] (inkl. 10 % USt) Nutzungskapazität 100 m³/h/2,5 m³/h [Anschlussdimension: DN 80 mm] (inkl. 10 % USt) – Verbundzähler	
Bearbeitungsgebühr	84,104	Bearbeitungsgebühr für manuelle Zählerablesungen	
Kanalanschlussgebühr	7,618	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)	
Kanalbenützungsgebühr (für ungeklärte Abwässer)	2,266	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)	
Oberflächenwässer Anschlussgebühr Benützungsgebühr	 6,16 0,515	 einmalig pro m² abflussrelevanter Fläche (inkl. 10 % USt) laufend pro m² abflussrelevanter Fläche (inkl. 10 % Ust)	
Müllabfuhrgebühr: Grundgebühr Sockelbetrag Weitere Gebühr	 32,856 16,253 0,625 0,564 0,513 7,187	 pro Punkt (inkl. 10 % USt) beinhaltet 26 kg pro Person und Jahr pro kg in Tonnen (inkl. 10 % USt) pro kg im Großraum-Container (inkl. 10 % USt) pro kg bei Selbstanlieferung (inkl. 10 % USt) – inkl. Wiegegebühr pro 13-kg-Sack (inkl. 10 % USt)	
Biomüllgebühr Grundgebühr Gastronomieabfälle (Co-Fermentation) Gartenabfall	 22,62 0,137 4,70	 pro Person und Jahr = 3 Liter Biomüll/Woche (inkl. 10 % USt) pro kg (inkl. 10 % USt) pro 80-Liter-Sack (inkl. 10 % USt)	
Friedhöfe: Grabgebühren/Jahr	 31,42 41,88 105,02 353,47	 pro Reihengrab pro Familiengrab pro Urnennische pro Gruft	
Graberrichtung: (Werksvertrag vom 29. Okto-	 459,00 344,00	 pro Normalgrab pro Kindergrab	 Wertsicherung jeweils zum 1. Jänner des nächsten Jahres; Ausgangsbasis: VPI 2010,

ber 2002 mit Helmuth Treffer)	654,00 39,000	pro Umbettung pro Urnennische	Juni, gerundet auf volle EUR
Friedhofsgebühren:			
Leichenhallenbenützung	36,70	pro Tag	
Kühleinrichtung	19,70	pro Tag	
Aufbewahrung ohne Kühleinrichtung	14,40	pro Tag	
Obduktionsraumbenützung	32,80	pro Tag	
Grabumrandung NFH:			
Einzelgrab	323,15	einmalig	
Familiengrab	412,49	einmalig	
Wiederherstellung nach Öffnung	128,89	nach jeder Öffnung	
Sanierungsgebühr	101,00	für Kirchenfriedhof und Antonifriedhof	
Urnennische und Abdeckplatte	637,17	einmalig	
Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge für Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteils		Gemäß § 99i Abs 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 wird bestimmt, dass von der Einhebung des Verpflegungs- und Betreuungsbeitrags im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden kann.	
Mittagstisch für Volksschüler	4,50		
Mittagstisch für Schüler des Sonderpädagogischen Zentrums	4,50		
Betreuungsbeitrag	35,00		

2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

Beschluss (18:0):

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2015 (rot markierte Positionen in der folgenden Tabelle) bzw. vom 1. Jänner 2016 (restliche Positionen) gelten die nachstehenden Tarife und Beiträge:

Position	Einheit	Entgelt in EUR	+ USt
Einsatz von Bediensteten			
Facharbeiter	Stunde	44,30	20 %
Hilfsarbeiter	Stunde	31,90	20 %
Einsatz von Gerätschaften			
Pritschenwagen	Stunde	14,80	–
Kompressor	Stunde	23,90	–
Hobelmaschine	Stunde	23,90	–
Kreissäge	Stunde	7,30	–
Rüttelwalze	Stunde	23,90	–
Rüttelplatte	Stunde	5,20	–
Fahnen/Stangen	Tag	5,20	–
Ehrentribüne	Tag	25,30	–
Mischmaschine	Stunde	2,70	–
Stapler	Stunde	56,70	20 %
Handkreissäge	Tag	14,80	–
Dampfstrahler	Stunde	7,30	–
Mäher	Stunde	23,90	–
Aufzug	Tag	14,80	–
Schlammpumpe	Tag	37,80	–
Stampfer	Tag	37,80	–
Hackarette	Stunde	7,30	–
Aggregat	Tag	37,80	–
Schneefräse	Stunde	19,30	–
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	3,40	–
Hausnummerntafel	Stück	64,50	–
Schnee-Deponie	2-Achser (10 m³)	13,20	–
	3-Achser (12 m³)	15,80	–
	4-Achser (15 m³)	19,70	–

Ausziehschragen	Tag	2,80	–
Absperrgitter (2,5 Laufmeter)	Tag	3,00	–
Verkehrszeichen (Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt)	Tag	2,50	–
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**4 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	47,00	10 %
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**6 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	66,90	10 %
Hydrantenentnahme	pauschal	50,40	10 %
Benützung von Räumen in Schulen			
Klassenraum für Vereine	Stunde	5,20	–
Klassenraum für Sonstige	Stunde	14,90	–
Turnsaal, Küchen für Vereine	Stunde	6,90	–
Turnsaal, Küchen für Sonstige	Stunde	19,80	–
Aula, Veranstaltung **mit Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	192,00	–
Aula, Veranstaltung **ohne Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	96,30	–
Sportplatzbenützung für Schulen und Vereine			
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	51,50	–
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	51,50	–
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	72,00	–
Benützung sonstiger Einrichtung	Trainingseinheit	31,00	–
Garderobe	Trainingseinheit	31,00	–
Sportplatzbenützung für externe Profivereine			
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	359,50	–
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	102,80	–
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	154,20	–
Benützung sonstiger Einrichtung	Trainingseinheit	51,50	–

Garderobe	Trainingseinheit	51,50	–
Beiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung			
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind halbtags)	Monat	44,01	10 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind halbtags zusätzlich)	Monat	22,50	10 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind ganztags)	Monat	79,22	10 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind ganztags zusätzlich)	Monat	40,10	10 %
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind **ganztags** – halbtags frei)	Monat	35,21	10 %
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (jedes weitere Kind **ganztags** zusätzlich – halbtags frei)	Monat	17,60	10 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	174,72	10 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	264,84	10 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	140,88	10 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	214,05	10 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	107,05	10 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	163,32	10 %

Sonstiges			
Frühstück im Seniorenheim für Bedienstete der Marktgemeinde St. Johann in Tirol		2,53	–
Mittagessen im Seniorenheim für Bedienstete der Marktgemeinde St. Johann in Tirol		3,58	–
Abendessen im Seniorenheim für Bedienstete der Marktgemeinde St. Johann in Tirol		2,53	–
Frühstück im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		3,90	–
Mittagessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		6,10	–
Abendessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		3,90	–
Meldebücher		25,00	–
Inserat Gemeindenachrichten (schwarzweiß)	1/1	339,30	20 %
	1/2	203,80	20 %
Inserat Gemeindenachrichten (fünffarbig)	1/1	420,10	20 %
	1/2	252,00	20 %
Marktgebühren			
1 Laufmeter = 2 m²	pro m²	4,10	20 %
Marktstand	Lieferung ohne Aufbau	25,30	20 %
	Aufbau	21,30	20 %
	Aufbau ab drei Stände pro Stand	12,80	20 %
Marktwagen	pro Tag	102,00	20 %
Marktwagen für den Wochenmarkt	pro Tag	22,90	20 %
Marktwagen für Bauern	pro Tag	14,60	20 %
Transport des Marktwagens für den Wochenmarkt	pro Transport	23,40	20 %

Beschluss (18:0):

Die Entgelte für das Seniorenheim der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 wie folgt festgesetzt:

Entgelt Einnahmenart	**Beträge in EUR (kein USt-Anfall)**	**Nähere Aufgliederung**
		Wertsicherung: VPI 2010 per Juli des Jahres
Dauerhafte Aufnahme		
Einbettzimmer, Pflegestufe **0**	1.195,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **0**	957,00	pro Person pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufe **1**	1.562,00	pro Person pro Monat, zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Zweibettzimmer, Pflegestufe **1**	1.303,00	pro Person pro Monat, zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Einbettzimmer, Pflegestufen **2–5**	1.875,00	pro Person pro Monat, zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Zweibettzimmer, Pflegestufe **2–5**	1.638,00	pro Person pro Monat, zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Vorübergehende Aufnahme		
Einbettzimmer	106,30	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
Zweibettzimmer	88,60	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
großes Zimmer im Parterre	83,17	Aufschlag

3) Genehmigung von Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag und von in diesem Zusammenhang erforderlichen Kontotransfers

Der Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die erfolgte Vorprüfung dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss (18:0):

Die nachstehenden Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag und von in diesem Zusammenhang erfolgten Kontotransfers zum Stichtag 31. August 2015 werden genehmigt:

Position	Betrag in EUR
Mehreinnahmen gegenüber dem Jahresvoranschlag	624.946,44
Mehrausgaben gegenüber dem Jahresvoranschlag	2.004.228,24
Rechnerischer Abgang	1.379.281,80
Vorläufiges Rechnungsergebnis	– 983.328,14

3) Überprüfungsausschuss

1) Bericht über die 36. Überprüfungsausschusssitzung

Der Obmann des Überprüfungsausschusses verliest das Protokoll der 36. Überprüfungsausschusssitzung vom 28. September 2015.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Wassernetz. Alois Foidl berichtet über Fortschritte in der Netzerneuerung und der damit einhergehenden Verbesserung der Netzqualität (Verringerung der Wasserverluste). Die Gemeinde sei in dieser Hinsicht „*bestens aufgestellt*“.

Zentrum der Jugend. Der Bürgermeister informiert über die bevorstehende Eröffnung des „Zentrums der Jugend“ am 20. November 2015.

V. Beratung über die Beteiligung der Gemeinde an Gesellschaften

Beschluss (18:0):

Gemäß § 36 Abs 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand **V.** *Beratung über die Beteiligung der Gemeinde an Gesellschaften* ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol zahlt in ihrer Rolle als Gesellschafterin bei der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. für Bauvorhaben bei den Eichenhofliften in den Jahren 2016 bis 2030 (fünfzehn Jahre lang) jährlich **EUR 450.000,00**. Die jährliche Zahlung von **EUR 450.000,00** entfällt, sofern ein neuer Gesellschafter der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Investor) die entsprechenden Bauvorhaben finanziert. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass damit eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse verbunden ist.

Dieses Protokoll enthält zehn Anlagen.

St. Johann in Tirol, 13. Oktober 2015

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

ARCHITEKTENGRUPPE P3
ZIVILTECHNIKER GMBH.
DIPLOMINGENIEURE FILZER * HEUGENHAUSER

13.10.2015

Visualisierung

E N T W U R F

GP 2821/4, 2794/7, 2794/5

WIRTSCHAFTSPARK
ST. JOHANN IN TIROL

ARCHITEKTENGRUPPE
ZIVILTECHNIKER GMBH. P3
DIPLOMINGENIEURE FILZER * HEUGENHAUSER

13.10.2015

Vergleich Bestand - Neu

E N T W U R F

GP 2821/4, 2794/7, 2794/5

WIRTSCHAFTSPARK
ST. JOHANN IN TIROL

RECHTSANWALT DR. ANTON KEUSCHNIGG

VILLA MARGIT – KLOSTERGASSE 1 – 6370 KITZBÜHEL

TAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Herrn Johann Burgstaller, geb. 22.04.1952, Mitterndorf 4, 6380 St. Johann in Tirol;

2. Frau Gertraud Prem, geb. 08.04.1959, Niederhofen 2, 6380 St. Johann in Tirol;

3. Marktgemeinde St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeindevorstandsmitglieder;

wie folgt: ----------

I.

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Grundbuchsdaten beziehen sich auf die KG 82114 St. Johann i. T. ----------

Grundlage dieses Vertrages ist Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Siegfried Siegele vom 05.11.2014, GZ 92561/14/E. ----------

II.

1. Herr Johann Burgstaller ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 90028, zu deren Bestand unter anderem das Gst 207/1 gehört. ----

Diese Liegenschaft weist folgende das Gst 207/1betreffende Belastungen auf:

C-LNr 10, 12, 13, 15 und 17 bis 23:

Höchstbetragspfandrechte für Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn–St. Johann i. T. eGen;

C-LNr 14:

Pfandrecht für Landeskulturfonds für Tirol;

C-LNr 26:

Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes sowie der Erhaltung und Erneuerung einer Leitungsanlage auf Gst 207/1 gemäß Dienstbarkeitsvertrag vom 13.09.2000 für TIGAS-Erdgas Tirol GmbH. ----------

Mit dem Eigentum der Liegenschaft EZ 90028 sind folgende Rechte verbunden:

1 a Stand 1904 Miteigentumsrecht zu 1/4 in EZ 305
2 a Stand 1904 Miteigentumsrecht zu 1/3 in EZ 201
3 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 318 in EZ 90003
4 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 315 317 in EZ 90003
5 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 327 342 in EZ 90009
6 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 321 323 in EZ 515
7 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 357 338 in EZ 90014
10 a Stand 1904 Miteigentumsrecht zu 2/5 in EZ 260
11 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 331/2 333 349/1 in EZ 90029
12 a Stand 1904 Recht des Fahrens und Viehtriebes auf Gst 358/1 in EZ 90029
13 a Stand 1904 Zaunrecht auf Gst 359/3 in EZ 90029 für Gst 359/1
14 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 298 299 309 310 312 319 325 in EZ 90024
15 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 302 314 326 in EZ 85
16 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 331/1 331/3 332 in EZ 90030

17 a Stand 1904 Zaunrecht auf Gst 381/4 in EZ 1795 Gst 381/3 in EZ 1861 sowie in EZ 90030
18 a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 367 362 366 in EZ 90030 für Gst 369 370
19 a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 362 366 in EZ 90030 für Gst 369 370
20 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 306 311 320 in EZ 90026 Gst 300 in EZ 410
21 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 316 324 in EZ 90025 Gst 313 in EZ 90003
22 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 304 in EZ 90027
23 a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 495 in EZ 90032 für Gst 778
24 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 335 336 329 in EZ 90032
25 a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 480 469 483 in EZ 90033 für Gst 778
26 a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 485 486 497 498 in EZ 90034 für Gst 778
27 a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 472/1 471 in EZ 90036 Gst 481/1 bis 481/6 in EZ 1152 Gst 472/2 in EZ 1434 Gst 471/2 in EZ 857 für Gst 778
28 a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 477 in EZ 857 für Gst 778
29 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 358/2 359/2 340 in EZ 201
30 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 307 308 in EZ 202
32 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 303 in EZ 85
33 a Stand 1904 Weiderecht auf Gst 301 in EZ 90014
34 a 950/1960 Miteigentumsrecht zu 416/846 Anteilen an der Alpe Suglach in EZ 93 GB Aurach
35 a 1596/1964 Recht des Gehens und Fahrens auf Gst 215/2 in EZ 1015 für Gst 215/1

Alle diese Rechte sind nicht Gegenstand des Vertrages und verbleiben ungeteilt bei der Stammsitzliegenschaft. ----------

2. Frau Gertraud Prem ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 695, bestehend aus dem Gst 213/2.

Diese Liegenschaft ist unter C-LNr 3 mit der Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes sowie der Erhaltung und Erneuerung einer Leitungsanlage auf Gst 213/2 gem. Dienstbarkeitsvertrag vom 13.09.2000 für TIGAS-Erdgas Tirol GmbH belastet. ----------

3. Die Liegenschaft EZ 333, zu deren Bestand unter anderem das Gst 207/8 gehört, steht im Eigentum des Öffentlichen Gutes. Verwalterin des Öffentlichen Gutes ist die Marktgemeinde St. Johann in Tirol.---

III.

Gemäß der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Siegfried Siegele vom 05.11.2014, GZ 92561/14/E, wird das Gst 213/2 in dieses sowie in die Gst 213/7 im Ausmaß von 652 m², 213/9 im Ausmaß von 597 m² und 213/10 im Ausmaß von 499 m² geteilt. ----------

Das Gst 207/1 wird in dieses und die Gst 207/9 im Ausmaß von 567 m² und 207/10 im Ausmaß von 561 m² geteilt. Die Trennfläche „5" aus Gst 213/2 wird unter Einbeziehung in das Gst 207/8 der Liegenschaft EZ 333 zugeschrieben. Die Trennflächen „7", „8" und „11" aus Gst 213/2 werden vom Bestand der Liegenschaft EZ 695 abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 90028 zugeschrieben, wobei die Trennfläche „7" in das Gst 207/1, die Trennfläche „8" in das Gst 207/9 und die Trennfläche „11" in das Gst 207/10 einbezogen wird. Die Trennfläche „4" aus Gst 207/1 wird vom Bestand der Liegenschaft EZ 90028 abgeschrieben und unter Einbeziehung in das Gst 213/10 der Liegenschaft EZ 695 zugeschrieben. Die Trennfläche „6" aus Gst 207/1 wird vom Bestand der Liegenschaft EZ 90028 abgeschrieben und unter Einbeziehung in das Gst 207/8 der Liegenschaft EZ 333 zugeschrieben. ----------

IV.

Gemäß der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Siegried Siegele vom 05.11.2014, GZ 92561/14/E, schließen die Parteien folgende Rechtsgeschäfte:

a) Herr Johann Burgstaller vertauscht und übergibt an Frau Gertraud Prem und diese übernimmt von ersterem aus dem Bestand der Liegen-

schaft EZ 90028 die Trennfläche „4" aus Gst 207/1 im Ausmaß von 105 m² in ihr künftiges und alleiniges Eigentum;

b) Frau Gertraud Prem vertauscht und übergibt an Herrn Johann Burgstaller und dieser übernimmt von ersterer aus dem Bestand der Liegenschaft EZ 695 die Trennflächen „7" im Ausmaß von 27 m², „8" im Ausmaß von 34 m² und „11" im Ausmaß von 44 m² je aus Gst 213/2 in sein künftiges und alleiniges Eigentum;

c) Frau Gertraud Prem übergibt und übereignet der Marktgemeinde St.Johann in Tirol als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und diese übernimmt von ersterer die Trennfläche „5" aus Gst 213/2 im Ausmaß von 65 m² ins Eigentum des Öffentlichen Gutes;

d) Herr Johann Burgstaller übergibt und übereignet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und diese übernimmt von ersterem die Trennfläche „6" aus Gst 207/1 im Ausmaß von 7 m² ins Eigentum des Öffentlichen Gutes. ----------

Die Übereignung der Trennflächen „5" und „6" ins öffentliche Gut erfolgt unentgeltlich. ----------

V.

Stichtag für die Übergabe und Übernahme ist der Tag der allseitigen Vertragsunterfertigung. Mit diesem Tag gehen Besitz und Genuss sowie Wag und Gefahr auf den jeweiligen Erwerber über. Dieser hat ab diesem Zeitpunkt alle auf die übernommenen Grundstücksflächen entfallenden Abga-

ben und Steuern zu bezahlen, es kommen ihm aber auch alle Nutzungen und Besitzvorteile zu. ----------

VI.

Frau Gertraud Prem und Herr Johann Burgstaller erklären, dass die beiderseitigen Tauschleistungen als gleichwertig angesehen werden und keinerlei sonstigen Gegenleistungen, insbesondere keine Aufzahlungen, geleistet werden. ----------

VII.

Lage, Beschaffenheit und Grenzen der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen sind den Vertragsparteien bekannt. Diesbezüglich wird Gewährleistung weder verlangt noch gegeben. ----------

Frau Gertraud Prem leistet dafür Gewähr, dass die von ihr übereigneten Grundflächen mit Ausnahme der Dienstbarkeit C-LNr 3, welche mangels Erwirkbarkeit der Lastenfreiheit übernommen werden muss, frei von bücherlichen und außerbücherlichen Belastungen sind. ----------

Herr Johann Burgstaller leistet dafür Gewähr, dass die von ihm übereigneten Grundstücksflächen mit Ausnahme der Dienstbarkeit C-LNr 26, welche mangels Erwirkbarkeit der Lastenfreistellung ebenfalls mitzuübernehmen ist, frei von bücherlichen und außerbücherlichen Belastungen ist. ----------

VIII.

Sämtliche Vertragsparteien, sohin auch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, bestätigen durch Unterfertigung des Vertrages, dass sämtliche vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen im gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Freiland ausgewiesen sind und zu keinem früheren Zeitpunkt als Bauland gewidmet waren. Festgehalten wird, dass gemäß der Grundstücksbewertung der Landwirtschaftskammer von Tirol vom 06.02.2015 der Verkehrswert der Gst 207/1 und 213/2 EUR 22,00 pro Quadratmeter beträgt. Dieser Wert wird von allen Vertragsparteien als richtig anerkannt und diesem Vertrag zugrunde gelegt. Demgemäß fällt für Johann Burgstaller und Gertraud Prem eine Grunderwerbssteuer in Höhe von EUR 80,85, die Immobilienertragssteuer in Höhe von EUR 80,00 und die Eigentumsrechtseintragungsgebühr von EUR 26,00, insgesamt sohin ein Betrag von EUR 186,85, an. Die auf Seiten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol anfallende Grunderwerbssteuer beträgt EUR 55,44, die Eigentumsrechtseintragungsgebühr beträgt EUR 18,00, insgesamt sohin EUR 73,44. ----------

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die angeführten Beträge binnen zwei Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an den Vertragsverfasser Dr. Anton Keuschnigg auf dessen Sammeltreuhandkonto bei der Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT07 5700 0001 6003 3888, zu überweisen. Der Vertragsverfasser wird beauftragt, die Selbstberechnung der genannten Steuern und Gebühren vorzunehmen und diese an das jeweils zuständige Finanzamt abzuführen. ----------

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Vertragsverfasser keine Haftung für die Richtigkeit der selbstberechneten Steuern und Gebühren übernimmt. Sollte eine Überprüfung durch die Finanzbehörden eine höhe-

re Belastung ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, die zu leistenden Nachzahlungen innerhalb der von den Finanzbehörden gesetzten Fristen zu leisten. ----------

Herr Johann Burgstaller und Frau Gertraud Prem bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben. ----------

Eine Verpflichtung des Vertragsverfassers zur Durchführung der Selbstberechnung besteht nicht. Diese unterbleibt insbesondere dann, wenn die oben angeführten Beträge nicht termingerecht an den Vertragsverfasser bezahlt werden sollten. In diesem Fall wird der Vertragsverfasser die Abgabenerklärung erstatten und dem Finanzamt die Mitteilung gemäß § 30 c EStG machen. ----------

IX.

Die Kosten des Vertragsverfassers für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages einschließlich der anfallenden Beglaubigungskosten und Verwaltungsabgaben tragen Herr Johann Burgstaller und Frau Gertraud Prem, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilten, je zur Hälfte. ----------

Die Grunderwerbssteuer, Eigentumsrechtseintragungsgebühr und Immobilienertragssteuer trägt jede Partei für sich. ----------

Die Kosten für die Herbeiführung der Lastenfreiheit von nicht mitzuübertragenden Belastungen trägt ebenfalls jede Partei für sich. ----------

X.

Die Vertragsparteien erteilen hiemit dem Vertragsverfasser Dr. Anton Keuschnigg, Rechtsanwalt in 6370 Kitzbühel, Villa Margit – Klostergasse 1, jede zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderliche Einschreiter- und Zustellvollmacht, somit insbesondere auch zur Vertretung bei den Finanz-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden einschließlich der Erhebung von Rechtsmitteln und Entgegennahme von Abgabenguthaben. ----------

Diese Vollmacht inkludiert auch die Vollmacht gem. § 77 Abs. 1 GBG. -----

XI.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen den Vertragsverfasser, in ihrem Namen allenfalls für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Vertragsnachträge zu errichten und auch beglaubigt zu unterfertigen. --------

XII.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart. ----------

XIII.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Nebenabreden wurden nicht getroffen. ----------

XIV.

Dem Abschluss dieses Vertrages liegt auf Seiten der Marktgemeinde St. Johann i. T. der Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2015 zugrunde. -------

XV.

Die Vertragsparteien erteilen hiemit ihre Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde und der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Siegfried Siegele vom 05.11.2014, GZ 92561/14/E, auch über bloß einseitiges Ansuchen einer der Vertragsparteien, ob der KG 82114 St. Johann in Tirol folgende Grundbuchseintragungen bewilligt werden:

1. **<u>in EZ 90028:</u>**

   a) Teilung des Gst 207/1 in dieses und die Gst 207/9 und 207/10;

   b) Abschreibung der Trennfläche „4" aus Gst 207/1 nach EZ 695;

   c) Abschreibung der Trennfläche „6" aus Gst 207//1 nach EZ 333;

   d) Zuschreibung der Trennflächen 7", „8" und „11" je aus Gst 213/2 unter Einbeziehung der Trennfläche „7" in das Gst 207/1, der Trennfläche „8" in das Gst 207/9 und der Trennfläche „11" in das Gst 207/10;

2. <u>in EZ 695:</u>

a) Teilung des Gst 213/2 in dieses und die Gst 213/7, 213/9 und 213/10;

b) Abschreibung der Trennflächen „7", „8" und „11" je aus Gst 213/2 nach EZ 90028;

c) Abschreibung der Trennfläche „5" aus Gst 213/2 nach EZ 333;

d) Zuschreibung der Trennfläche „4" aus Gst 207/1 unter Einbeziehung in das Gst 213/10;

3. <u>in EZ 333:</u>

Zuschreibung der Trennflächen „5" aus Gst 213/2 und „6" aus Gst 207/1 je unter Einbeziehung in das Gst 207/8. ----------

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

AVT

IMST · LANDECK · ZELL AM ZILLER · KUFSTEIN · ST. JOHANN · REUTTE · KLOSTERNEUBURG www.avt.at

NATURAUFNAHME

M 1:500

Katastralgemeinde :	ST. JOHANN IN TIROL 82114	Geschäftszahl :	92561/14/E
Gerichtsbezirk :	K i t z b ü h e l	Vermessungsdatum :	2014-11-05

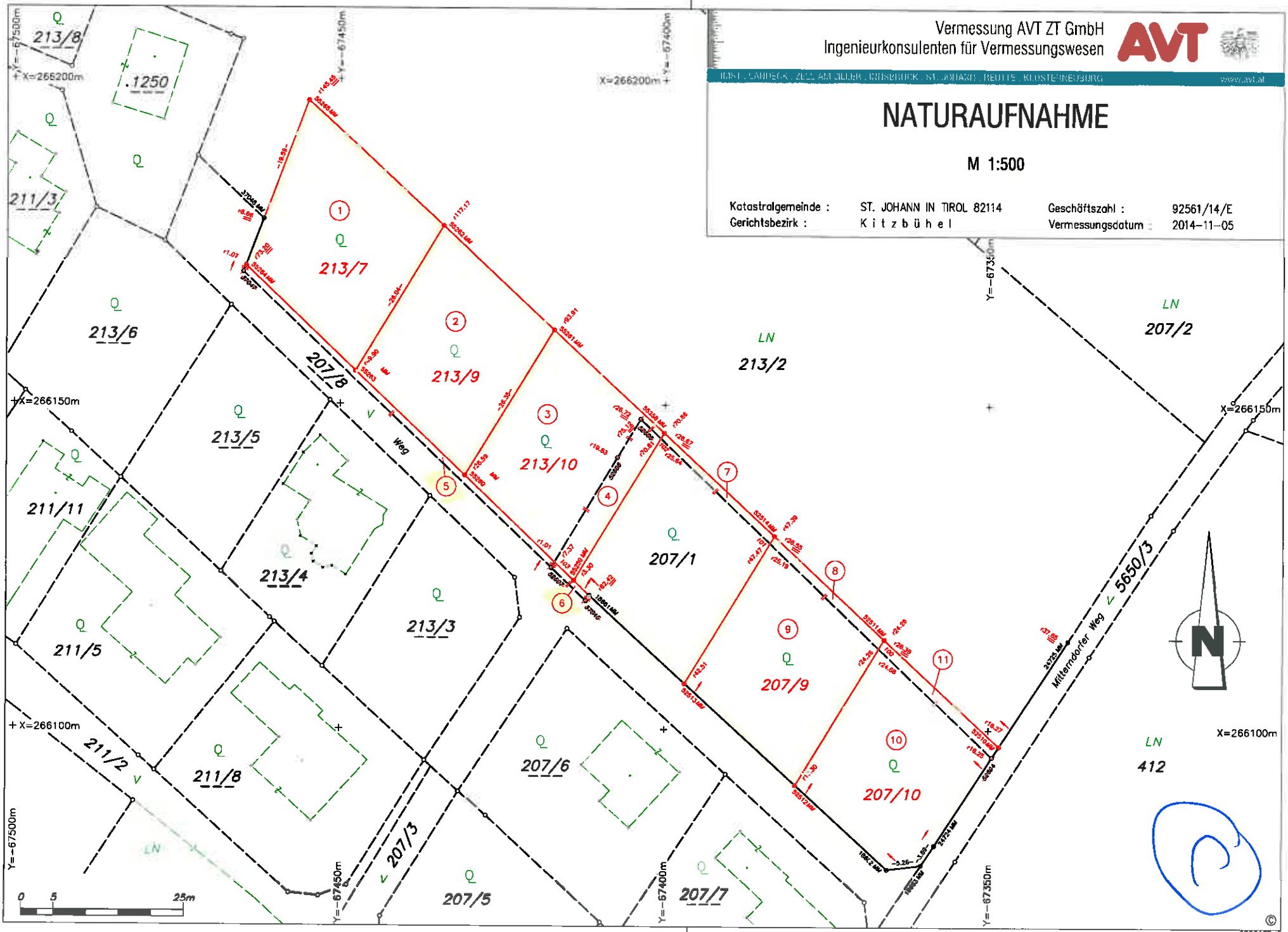

Öffentlicher Notar
DR. WILHELM GRANDER
Kitzbühel

Dem Finanzamt angezeigt
zu Erf-Nr

D

30/5/14 G

SCHENKUNGSVERTRAG
mit TAUSCH,

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Anton Lindner**, 12.9.1955, 6380 St. Johann iT., Winkl Sonnseite 75, einerseits, und

2. a) Frau **Sonja Fankhauser**, 9.7.1977, 6382Kirchdorf iT., Mitterweg 9,
   b) Frau **Margit Millinger**, 21.7.1984, St. Johann iT., Winkl-Sonnseite 7c,
   andererseits, weiters

3. der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol** als Verwalterin für das **Öffentliche Gut**, unter Beitritt von Herrn **Michael Hirnsberger**, 1.4.1974, St. Johann, Winkl-Sonnseite 75a,

wie folgt:

I

Alle Grundbuchsdaten in dieser Urkunde betreffen das Grundbuch **St. Johann iT.**

II

Herr Anton Lindner ist Eigentümer der folgenden Liegenschaften:
1. des Hofs „Moosen" in EZ 90061, zu dem ua die Gste 980/7, 980/9 gehören;
2. auf Grund Kaufvertrags vom 15.8.1989 (GZ 4815/89) des Gst **980/5** in EZ 2014 und
3. auf Grund Kaufvertrags vom 23.5.1990 (GZ 106/91) des Gst **980/6** in EZ 2015.

In EZ 2014 ist das Recht der Führung und Instandhaltung einer Wasserleitung auf Gst 980/2 in EZ 2011 und auf Gst 980/3 in EZ 2012 eingetragen; sonst sind bei den Gstn 980/5+6 grundbücherlich eingetragene Rechte oder Lasten nicht gegeben.
Beim Hof Moosen sind, bezogen auf die vorher angeführten Grundstücke außer den Hypotheken (Land, Landeskulturfonds, Raiffeisenbank – hier werden Freistellungen erforderlich) Lasten im Grundbuch nicht gegeben; die eingetragenen Rechte sind hier belanglos.
Die beiden Parzellen 980/5+6 werden weiter nach Westen verschoben und es wird der öffentliche Weg (Gst 980/6) teilweise verlegt werden.
Herr Michael Hirnsberger hat von Herrn Hannes Seiwald die Liegenschaft EZ 2013 mit dem Gst 980/4 gekauft. Hier erfolgt durch die Wegveränderungen ein Austausch von jeweils 3 m².

Hier ist im Grundbuch ein Pfandrecht eingetragen, zu welchem, sollte es bei Verbücherung dieses Vertrags nicht schon gelöscht sein, eine Pfandfreistellung für den abgegebenen 3-m² großen Grundstücksteil eine Freistellung erforderlich wird (geht zulasten Herrn Lindner).
Mit der Vermessungsurkunde GZ 92316/14/A der AVT ZT GmbH vom 30.1.2015 werden folgende Grundstücksveränderungen vorgenommen: Herr Anton Lindner trennt aus seinem Gst 980/5 (EZ 2014) die Teilstücke 12 (3 m²) und 10 (211 m²) sowie aus seinem Gst 980/6 (EZ 2015) den Teil 14 (25 m²) und aus seinem Gst 980/9 (in EZ 90061) das Teilst. 8 (54 m²) dem Öffentlichen Gut EZ 333 (zur Einbeziehung in den Weg Gst 980/8 – außer dem Teil 12, welcher im Austausch gegen Teil 11 zum Gst 980/4 in EZ 2013 = Seiwald/Hirnsberger, kommen wird). Im Gegenzug erhält er vom Öffentlichen Gut aus dem Gst 980/8 in EZ 333 die Teilstücke 6 (85 m²; kommt zu Gst 980/6 in EZ 2015) und 7 (71 m²; wird mit Teil 3 lt.Plan zum neuen Gst 980/10) und 9 (88 m²; kommt zu Gst 980/5 in EZ 2014). Anton Lindner bezieht weiters das Teilst. 13 aus seinem Gst 980/5 in EZ 2014 in sein Gst 980/1 in EZ 90061 ein sowie den Teil 5 aus seinem Gst 980/6 in EZ 2015 in sein Gst 980/5 in EZ 2014. Das Gst 980/5 in EZ 2014 hat sodann ein Endausmaß von 780 m².
In das Gst 980/6 in EZ 2015 bezieht er das Teilstück 2 (107 m²) aus seinem Gst 980/7 in EZ 90061 ein, trennt aber den Teil 4 (79 m²) ab, bildet aus diesem Teil 4 und einem aus Gst 980/7 in EZ 90061 abgetrennten Teil 1 (15 m²) die neue Parzelle 980/11 (= 94 m²; verbleibt sodann in EZ 90061). Außerdem wird aus dem Gst 980/7 in EZ 90061 noch die Teilfläche 3 (8 m²) abgetrennt und wird mit dem vom Öff. Gut stammenden Teilst. 7 zum neuen Gst 980/10 (Endausmaß 79 m²; kommt zur EZ 2015).
Die so neu konfigurierten Gste 980/5 (EZ 2014) und 980/6 (EZ 2015²) und mit diesem verbunden das neue Gst 980/10 (79 m²) sind sodann Gegenstand der Schenkung zwischen Herrn Anton Lindner mit seine Töchtern Sonja Fankhauser und Margit Millinger. Diese Erwerberinnen haben Kenntnis davon, daß die Wassererschließung von der Wassergenossenschaft Moosen erfolgt, im Nordbereich ihrer Grundstücke, von Osten her kommend, voraussichtlich durch den öffentlichen Weg (Teilstücke 14 und 10). Die Erwerberinnen verpflichten sich für sich und Eigentumsnachfolger, dieser Wassergenossenschaft beizutreten, sie treten auch in die Rechtsposition des bisherigen Eigentümers in diesem Zusammenhang ein. Sollten Erschließungsservitute erforderlich werden, so werden sie diese gewähren. Gleiches gilt auch für sonst allenfalls notwendige und übliche Erschließunservitute (Kanal u.a.; auch wechselseitige für die beiden Bauplätze).
Den beiden Erwerberinnen ist auch bekannt und sie erklären schon jetzt ihr Einverständnis dazu, daß die Verkehrserschließung zukünftig nicht mehr von Osten, sondern von Westen und Norden erfolgen wird.

III

Herr Anton Lindner und die Marktgemeinde St. Johann iT. für das Öffentliche Gut (EZ 333) tauschen hiemit auf der Grundlage der zitierten Vermessungsurkunde und wie vorher beschrieben, und zwar übereignen
einerseits Herr Anton Lindner an die Marktgemeinde für das Öffentliche Gut die Teile **8** aus Gst 980/9 in EZ 90061, **10** und **12** aus EZ 980/5 in EZ 2014 sowie **14** aus Gst 980/6 in EZ 2015 und
anderseits das Öffentliche Gut an Anton Lindner aus dem Gst 980/8 in EZ 333 die Teilstücke **6**, **7** und **9**.
Weiters tauschen und übereignen hiemit die Marktgemeinde für das Öffentliche Gut das angeführte Teilst. **12** von Anton Lindner an Herrn Michael Hirnsberger und dieser übereignet im Tauschweg an das Öffentliche Gut das Teilst. **11** aus seinem Gst 980/4 in EZ 2013 (beide 3 m²).

Die im Tauschweg übertragenen angeführten Grundstücksteile werden von den jeweiligen Erwerbern in das Eigentum übernommen. Sie sind den Tauschpartnern jeweils in etwa gleich viel wert, sodaß keiner einem anderen irgendeine Aufzahlung zu leisten braucht. Da es sich um Straßengrund handelt, werden die Tauschflächen Hirnsberger mit Gemeinde mit je € 100.- bewertet und die zwischen Anton Lindner und der Gemeinde ausgetauschten Grundstücksteile in Summe mit je € 2000.-.

IV

Herr Anton Lindner übereignet hiemit und übergibt dieses oben beschriebene Übergabsobjekt (alles in der Neukonfiguration auf Grundlage des angeführten Vermessungsplans), und zwar
1. das Gst 980/5 in EZ 2014 der Tochter Sonja Fankhauser,
2. das Gst 980/6 in EZ 2015 und das Gst 980/10 der Tochter Margit Millinger
und diese erwerben und übernehmen diese Grundstücke in ihr jeweiliges Eigentum.
Gegenleistungen werden für diese Grundstücksübereignungen nicht vereinbart, die beiden Erwerberinnen erhalten also die Grundstücke von ihrem Vater geschenkt und sie nehmen diese Schenkung dankend an. Sie werden auch einen Pflichtteilsverzicht gegenüber ihrem Vater abgeben. Dieser verzichtet darauf, diese Schenkungen jemals zu widerrufen.
Die Übergabe dieser Grundstücke in den Besitz der Erwerberinnen ist in der Natur bereits vor Unterfertigung dieser Vertragsurkunde erfolgt in der gesetzlich geforderten Weise, vor allem auch Betretung der Grundstücke und Besichtigung der neuen Grenzverläufe.
Der Übergeber schenkt seinen Töchtern die Grundstücke samt allem Zubehör und mit allen damit verbundenen Rechten und so, wie er sie bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war, außerdem frei von jeglichen Geldschulden und frei von bücherlichen Lasten.

V

Dieser Vertrag ist der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) anzuzeigen. Mit dieser Grundverkehrsanzeige wird der Urkundenverfasser beauftragt.

VI

Auftraggeber für die Abwicklung dieser Vertragssache sind zu den Schenkungen die Erwerberinnen, zu den Tauscherwerben Herr Anton Lindner in Rechtsgemeinschaft. Diese übernehmen auch alle mit der Errichtung, Genehmigung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Mit der weiteren Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags wurde der Öffentliche Notar **Dr. Wilhelm Grander** in 6370 Kitzbühel, Rathausplatz 5/ Hinterstadt 11, beauftragt.

VII

Herr Anton Lindner wird von seinen übrigen Vertragspartnern bevollmächtigt, allenfalls im Zug der weiteren Grundbuchsdurchführung notwendig werdende Fehlerkorrekturen zu dieser Vertragsurkunde in grundbuchsfähiger Form (beglaubigt) vorzunehmen.

VIII

Die Vertragspartner erteilen nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung zu folgenden Grundbuchseintragungen auf Grund dieses Vertrags und der zit. Vermessungsurkunde:

Ab- und Zuschreibungen in EZn 333, 2013, 2014, 2015 und 90061 gemäß Vermessungskurkunde samt Teilungsausweis und darauf aufbauender amtliche Grundstückstabelle und sodann die Einverleibung des Eigentumsrechts
in EZ 2014 (Gst 980/5) für Sonja Fankhauser, 9.7.1977, und in EZ 2015 (Gst 980/6) für Margit Millinger, 21.7. 1984, sowie lastenfreie Abschreibung Gst 980/10 von EZ 90061 und Zuschreibung zu EZ 2015.

Kitzbühel, 26.6.2015

E

Vereinbarung

zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte

und

Anton Lindner, Winkl-Sonnseite 75, 6380 St. Johann in Tirol

I. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung erlangt nur Wirksamkeit, wenn der Schenkungsvertrag mit Tausch zwischen Anton Lindner, Sonja Fankhauser, Margit Millinger, der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) und Michael Hirnsberger (Vertragsverfasser: Dr. Wilhelm Grander zu Zahl 30/5/14 G) rechtswirksam zustande kommt.

II. Allgemeines

(1) Sämtliche Grundstücke in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die KG 82114 St. Johann in Tirol.

(2) Die Naturaufnahme von Dipl.-Ing. Siegfried Siegele, GZ 92316/14/A, (Vermessungsdatum: 30. Jänner 2015) ist ein Bestandteil dieser Vereinbarung und dieser als **Anlage A** angehängt.

III. Wegverlegung

Auf Wunsch von Anton Lindner soll eine teilweise Verlegung des bestehenden Straßengrundstückes 980/8 erfolgen, wobei hinsichtlich Anlage A Folgendes gilt:

- Der grün markierte Bereich stellt den Bereich des bestehenden Wegs dar, welcher auch nach der teilweisen Wegverlegung bestehen bleibt.

- Der gelb markierte Bereich stellt die von Anton Lindner gewünschte neue Wegtrasse dar.

- Der orangefarben markierte Bereich stellt die von Anton Lindner fachgerecht rückzubauende bestehende Wegtrasse dar.

IV. Kostentragung, Sonstiges

(1) Anton Lindner trägt sämtliche Kosten der fachgerechten Wegverlegung und des fachgerechten Rückbaus der bestehenden Wegtrasse.

(2) Anton Lindner hat vor Baubeginn sämtliche erforderlichen Bewilligungen für die Wegverlegung und für den fachgerechten Rückbau der bestehenden Wegtrasse auf seine Kosten zu erwirken.

(3) Zeitgleich mit dem Bau der neuen Wegtrasse hat der fachgerechte Rückbau der bisherigen Wegtrasse zu erfolgen.

(4) Der Bau der neuen Wegtrasse und der fachgerechte Rückbau der bisherigen Wegtrasse müssen spätestens am 31. Dezember 2018 abgeschlossen sein.

St. Johann in Tirol, .../.....

Für die Gemeinde:

(Bürgermeister) (Anton Lindner)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Oktober 2015)

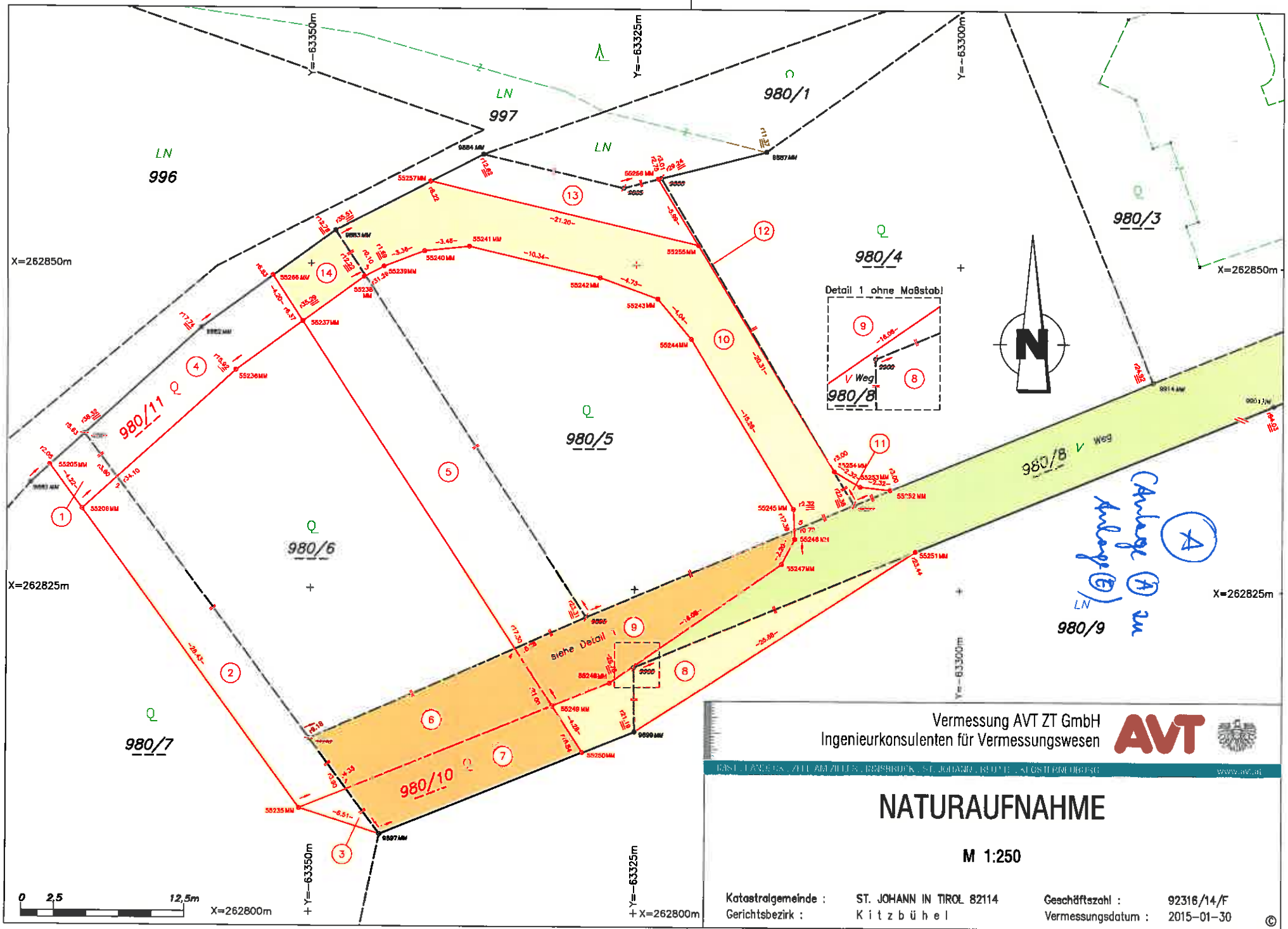
Y=-63350m
Y=-63325m
Y=-63300m
X=262850m
X=262825m
X=262800m
LN
997
996
980/1
980/3
980/4
980/5
980/6
980/7
980/8
980/9
980/10
980/11
Weg
Detail 1 ohne Maßstab!
siehe Detail
N
0 2,5 12,5m
Anlage A zu Anlage E)
Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
AVT
www.avt.at
NATURAUFNAHME
M 1:250
Katastralgemeinde : ST. JOHANN IN TIROL 82114
Gerichtsbezirk : Kitzbühel
Geschäftszahl : 92316/14/F
Vermessungsdatum : 2015-01-30
©
92316GT_NEU_20150130

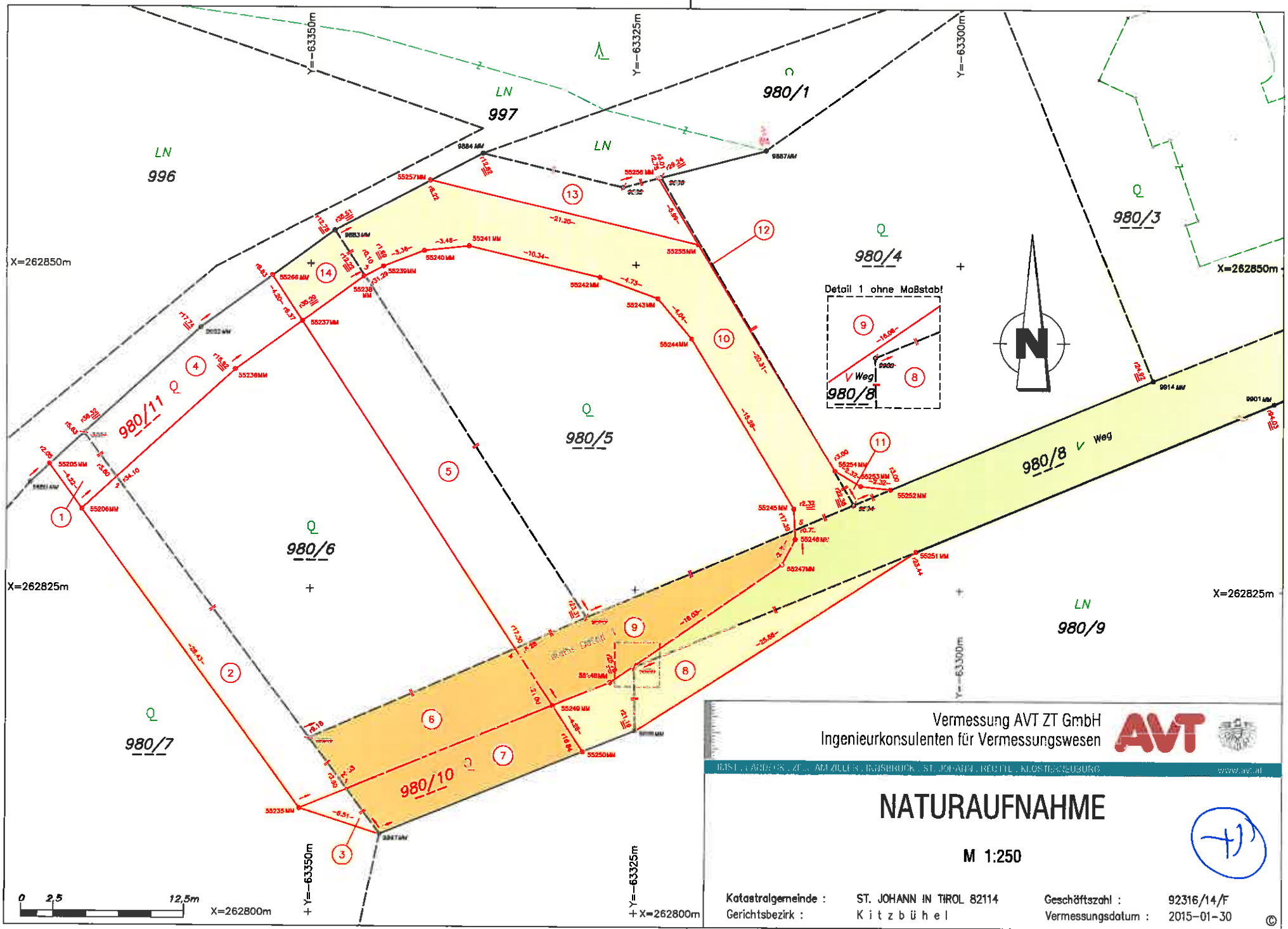

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

AVT

IMST . LANDECK . ZELL AM ZILLER . INNSBRUCK . ST. JOHANN . REUTTE . KLOSTERNEUBURG www.avt.at

NATURAUFNAHME

M 1:250

Katastralgemeinde :	ST. JOHANN IN TIROL 82114	Geschäftszahl :	92316/14/F
Gerichtsbezirk :	Kitzbühel	Vermessungsdatum :	2015-01-30

©

92316GT_NEU_20150130

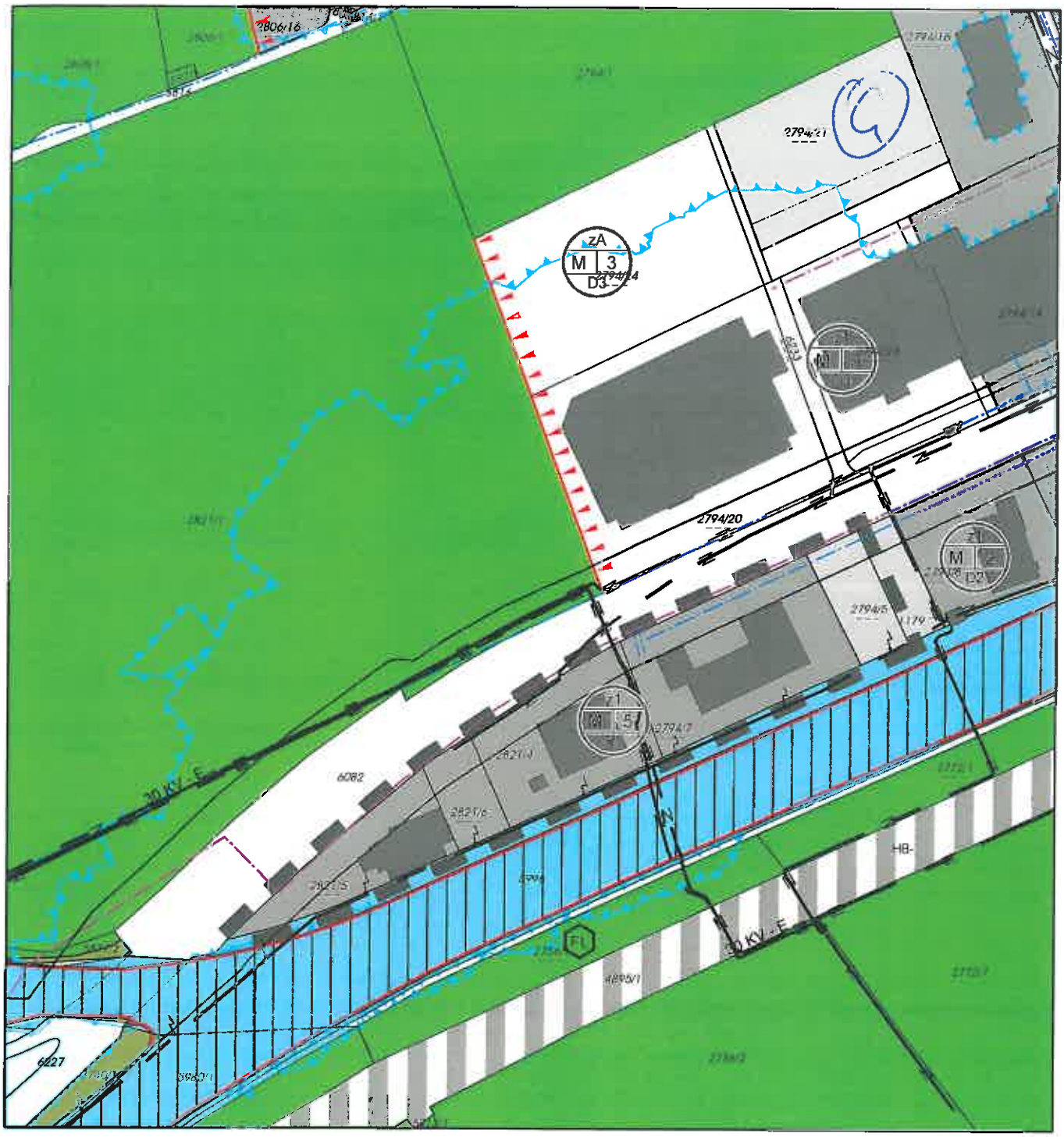

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gp. 2794/5, 2794/7, 2821/4, 2821/5, 2821/6 KG St.Johann in Tirol:
Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende gewerbliche Nutzung in Kombination mit Wohnnutzung mit der Indexziffer M5, der Zeitstufe ZA und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes (B!) gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol. Die Verkehrserschließung des gesamten Bereiches hat durch eine gemeinsame Zufahrt zur Landesstraße in Abstimmung mit der Landesstrassenverwaltung zu erfolgen.
Festlegungen der Indexziffer M5:
Index M5: Gemischte Nutzungsstruktur aus gewerblichen Nutzungen und teilweiser Wohnnutzung in den Obergeschossen. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als Sonderflächen für Widmungen mit Teilefestlegungen vorzunehmen, wobei die Erdgeschoßebene rein gewerblichen wohnverträglichen Nutzungen vorzubehalten ist. Im Rahmen der gewerblichen Nutzungen sind Sonderflächen für Einkaufszentren des Typs B gemäß Anhang zum TROG 2011 zulässig.

H

Verordnungsplan

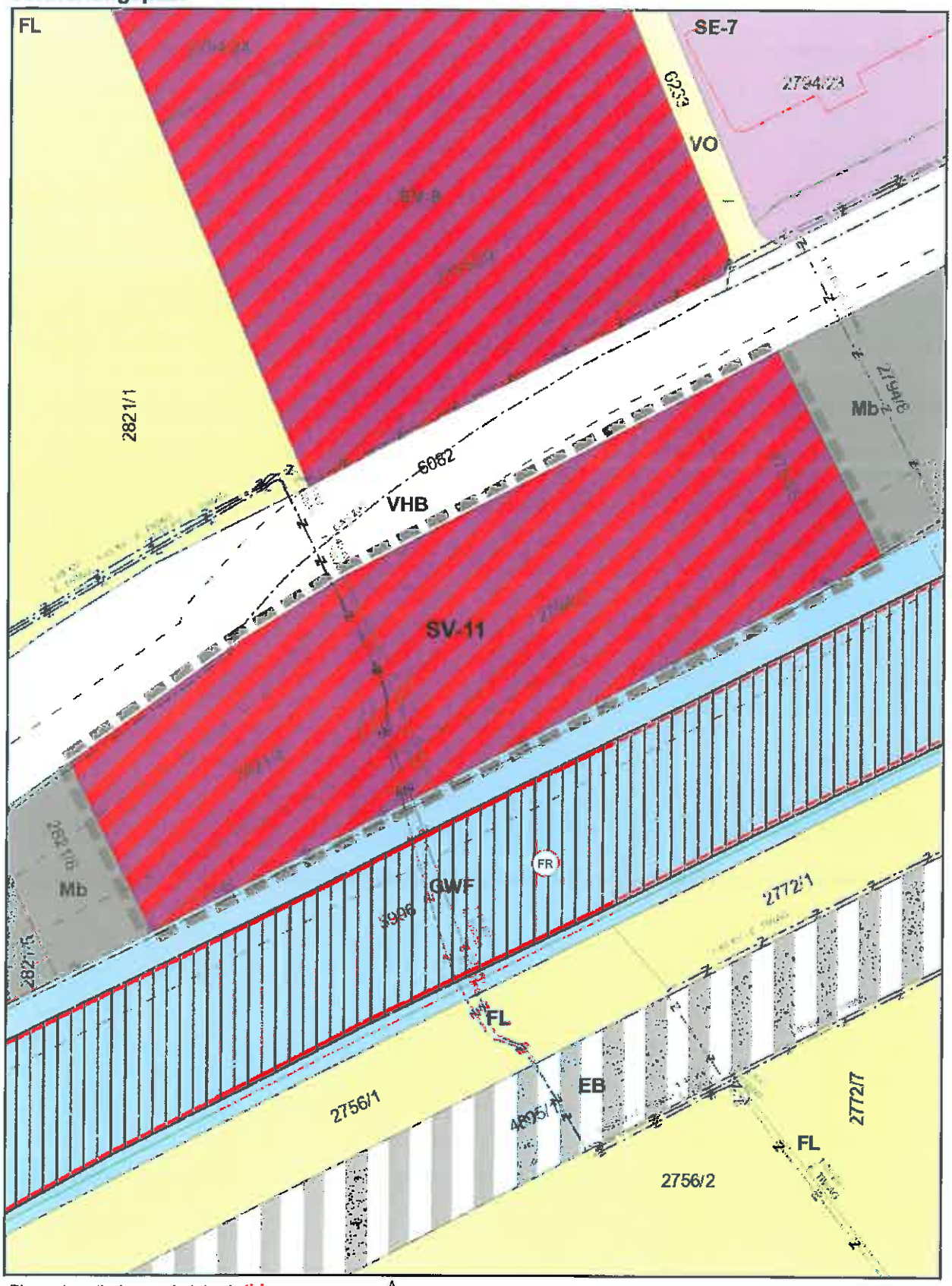

Plan automatisch generiert durch *tirls*

N

0 10 20 40 60 m

Teilfestlegungen

Erdgeschoss

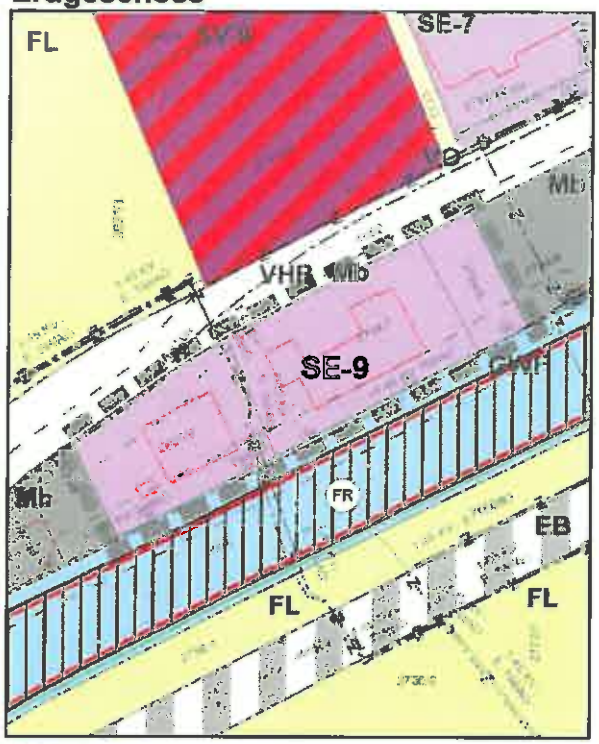

1.Obergeschoss

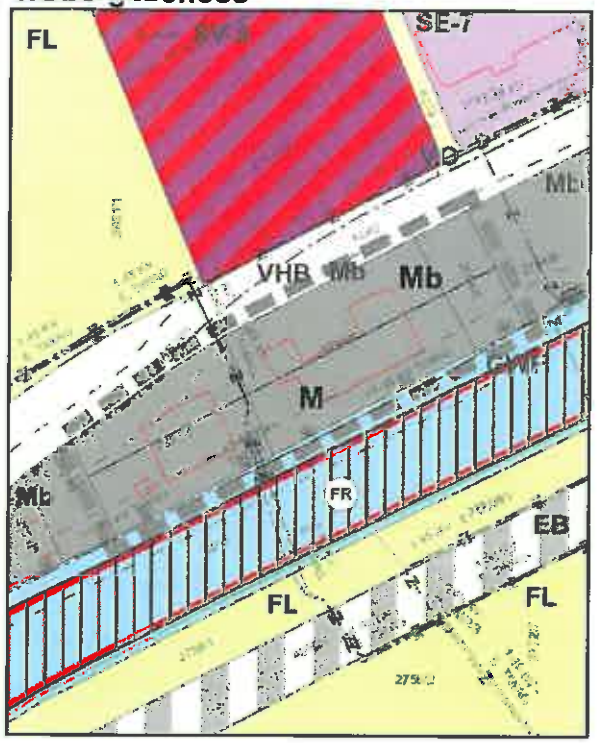

2.OG

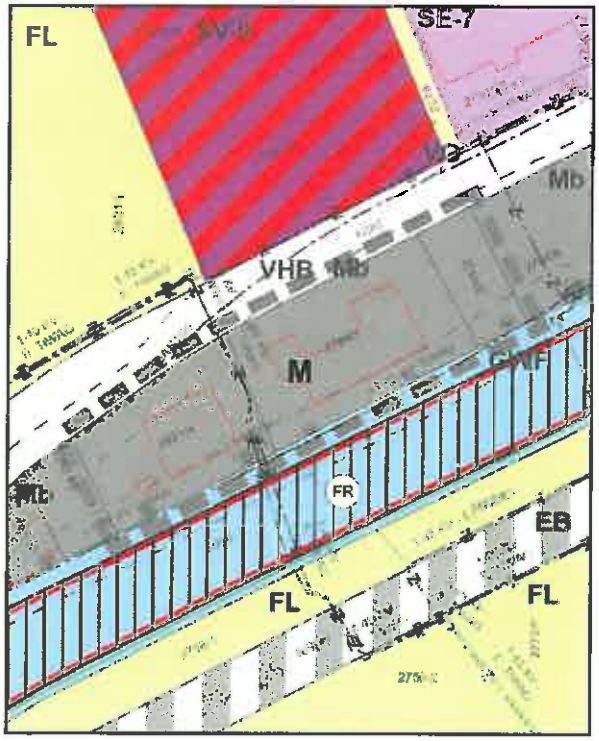

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

(1) (1a)

Verordnungsplan

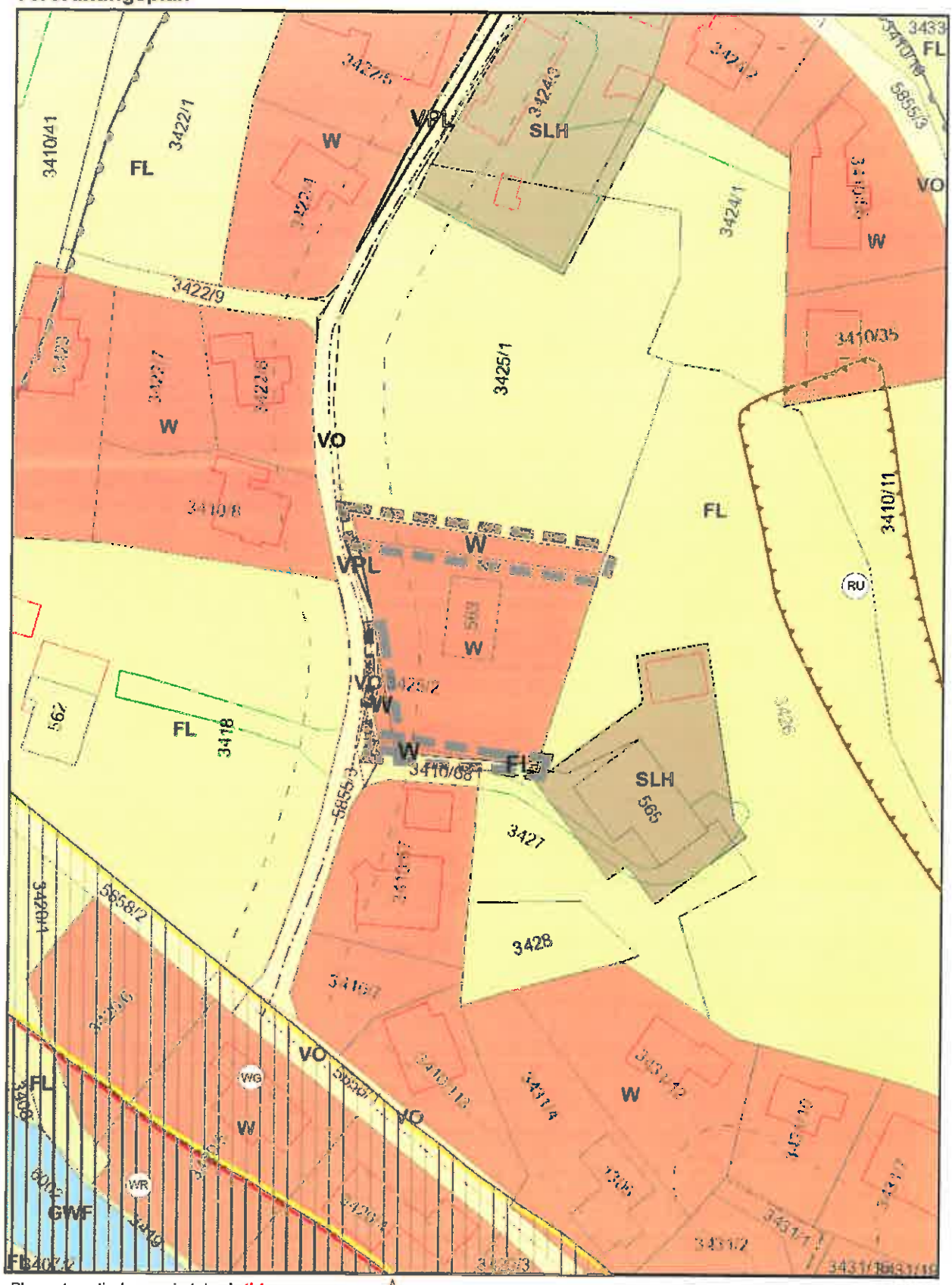

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

(J) (Julius)

Verordnungsplan

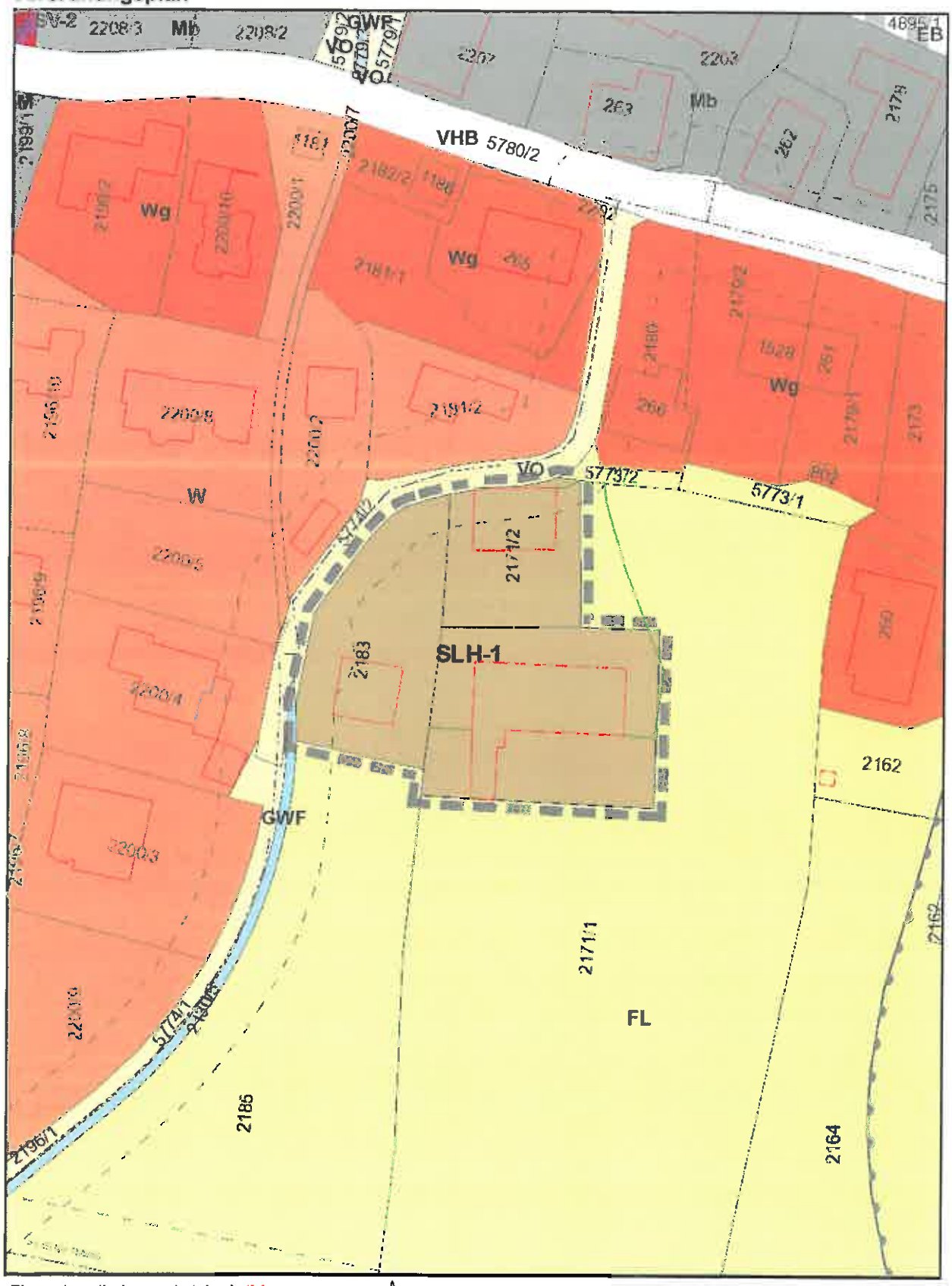

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m